

Ergänzende Vereinbarung Schulzeiten-Notbetreuung an Heidelberger Grundschulen

Name der Schule: _____

Personensorgeberechtigte/r 1 oder Angabe Alleinerziehend:

Vorname, Name: _____

Ausgeübter Beruf: _____

Telefonnummer unter der Sie erreichbar sind: _____

Personensorgeberechtigte/r 2:

Vorname, Name: _____

Ausgeübter Beruf: _____

Kind 1:

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Kind 2:

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Präambel

Derzeit ist der Betrieb von Betreuungseinrichtungen an den Heidelberger Grundschulen nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) bis auf die Notbetreuung untersagt.

Das Kind besuchte bisher die oben genannte Einrichtung. **Die Betreuung wird als Notbetreuung im Sinne der CoronaVO ab _____ weitergeführt.**

§ 1

Weitergeltung der bisherigen vertraglichen Bestimmungen

Die Regelungen des bereits bestehenden Betreuungsvertrages und die Bedingungen für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen an den Heidelberger Grundschulen gelten auch für die Zeit der Notbetreuung.

§ 2

Abmeldung für einzelne Wochen

- (1) Kinder können für jeweils volle Wochen (Montag bis Freitag) von der Notbetreuung abgemeldet werden. Die Abmeldung für eine Woche ist bis spätestens Montag der Vorwoche schriftlich bei päd-aktiv anzuzeigen.
- (2) Die vorübergehende Abmeldung hat keine Auswirkung auf den laufenden Betreuungsvertrag.

§ 3

Betreuungs- und Essensentgelt

- (1) Im Zeitraum der Notbetreuung ist weiterhin das vertraglich vereinbarte monatliche Betreuungs- und Essensentgelt zu entrichten.

(2) Für jede volle Woche, in der das Kind die Einrichtung aufgrund einer Abmeldung nach § 2 Abs. 1 nicht besucht, erfolgt eine Entgeltreduzierung in Höhe von ¼ des vertraglich vereinbarten Betreuungs- und Essentgeltes.

(3) Voraussetzung für die Entgeltreduzierung nach Abs. 2 ist die rechtzeitige schriftliche Anzeige nach § 2 Abs. 1.

§ 4

Ausschluss von der Notbetreuung, Zutrittsverbot

(1) Von der Notbetreuung ausgeschlossen sind nach CoronaVO Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch dann, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Diese Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(2) Das Zutrittsverbot gilt auch für Personensorge- und weitere Bring-/Abholberechtigte, bei denen Tatbestände nach Abs. 1 vorliegen.

Versicherung der Personensorgeberechtigten

Wir versichern / Ich versichere, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung unseres Kindes/unsere Kinder nicht möglich ist.

Wir versichern / Ich versichere die Richtigkeit unserer / meiner Angaben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Bei Alleinerziehenden genügt die Unterschrift der/des Alleinerziehenden.

Interner Bearbeitungsvermerk:

Für das Kind /die Kinder besteht ein gültiger Betreuungsvertrag. Die Voraussetzungen gem. CoronaVO wurden geprüft und liegen vor. Es soll/sie sollen ab _____

die Betreuungseinrichtung _____

im Rahmen der Notbetreuung besuchen können.

Datum, Sachbearbeitung päd-aktiv